

diesen Gütern die sonst üblichen Dienste und Leistungen an den Landesherrn verlangten, und sodann mit dem Rathe der Stadt Görlitz, als dem Verwalter der königlichen Erbgerichte für das ganze Land Görlitz, welcher auch über diese im Görlitzer Weichbild gelegenen Klostergüter die Obergerichtsbarkeit für sich allein in Anspruch nahm.

Als bald nach der Gründung von Marienstern hatten die damaligen Besitzer der ganzen, zu jener Zeit noch ungetheilten Oberlausitz, die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg, 1264 den Stiftern des Klosters die Zusicherung ertheilt, daß „alle Besitzungen, welche dasselbe innerhalb ihres Territoriums theils schon habe, theils noch erlangen würde, in Zukunft von aller Vogtei, von allem Geschoß (Grundsteuer) und von Lasten und Diensten jeglicher Art“ frei sein sollten⁹⁹). Als „frei von allen Lasten und Diensten, von Geschoß und Bede (außerordentlicher Steuer),“ bezeichnete 1306 Syfried v. Baruth auch seinen Antheil von Runnersdorf und erklärte diese Steuerfreiheit zugleich dadurch, daß diese Güter einst der Kirche zu Meissen gehört hätten, von der er sie an sich gebracht habe¹⁰⁰). In den zahlreichen Verkaufsurkunden der Herren v. Schönburg und v. Ramenz wird zwar diese Freiheit von Lasten und Diensten nicht besonders erwähnt; sie gehörte wohl zu dem Begriff freier „Erb- und Eigengüter;“ jedenfalls aber hatten die Markgrafen Otto von Brandenburg und dessen Sohn Hermann dem Kloster für die sämtlichen Bernstadter Güter „die Freiheit von allem Geschoß, von Bede oder Spanndiensten“ noch ausdrücklich zugesichert, wie den 29. Sept. 1308 kurz nach dem Tode des Markgrafen Hermann der damalige Voigt des Görlitzer Landes, Cristan v. Gersdorf, dem Kloster bezeugte, „da er Augen- und Ohrenzeuge dieser Zusicherung gewesen sei“¹⁰¹).

Es war wohl diese Steuerfreiheit, welche, wenn die oben (S. 12) erwähnte Urkunde von 1350 wenigstens in materieller Hinsicht echt sein sollte, eine Abbatissin von Marienstern für die vier Bauergüter in Berzdorf bei der Kirche, die das Kloster von der Familie v. Radeberg erkaufte hatte, auf's neue constatiren wollte, indem sie erklärte, es seien diese Güter „von Alters her denen von Görlitz in keinen Wegen mit Diensten verbunden und verhaftet“¹⁰²).

Da verlangte (wahrscheinlich 1401, als Heinrich von Cöthbus in die Oberlausitz eingefallen und sengend und plündernd bis Budissin vorgedrungen war¹⁰³), der Landvoigt Hermann v. Chusines (1400—1404), daß das Kloster für seine Besitzungen auf dem Eigen, wir wissen nicht welchen, aber jedenfalls einen höheren Beitrag zur Heersfahrt leiste, als bisher üblich gewesen. Das Kloster mochte sich dem widersetzt haben und deshalb von dem Landvoigt „von Frevels wegen“ in Strafe genommen worden sein. Da wendete sich das Kloster an den Herrn Benes v. der Duba, einstmals (1369—89) Landvoigt der Oberlausitz, damals Besitzer der Herrschaft Hoyerwerda, und

⁹⁹) Cod. Lus. II. 8: Ab omni advocatia et exactione atque cujuslibet servitutis onere.

¹⁰⁰) Urf.-Buch No. XIV: Sine omni onere servitutis, exactionis, precariae et absque omni impetitione.

¹⁰¹) Urf.-Buch No. XVII: Ab omni onere exactionis, precariae seu angariae perpetuo liberam et solutam.

¹⁰²) Carpz. Ehrent. I. 336.

¹⁰³) Räußer, I. 367.